



Videoveranstaltung Wirksamkeit in der EGH des Deutschen Vereins am 25.10.2021

Qualität, Wirkung und Wirksamkeit Teil 3
Fachcontrolling und –beratung aus Sicht des Leistungserbringers

Brigitte Döcker,
Vorstandsmitglied AWO Bundesverband

SGB IX § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschenerhalten Leistungen, **um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.**

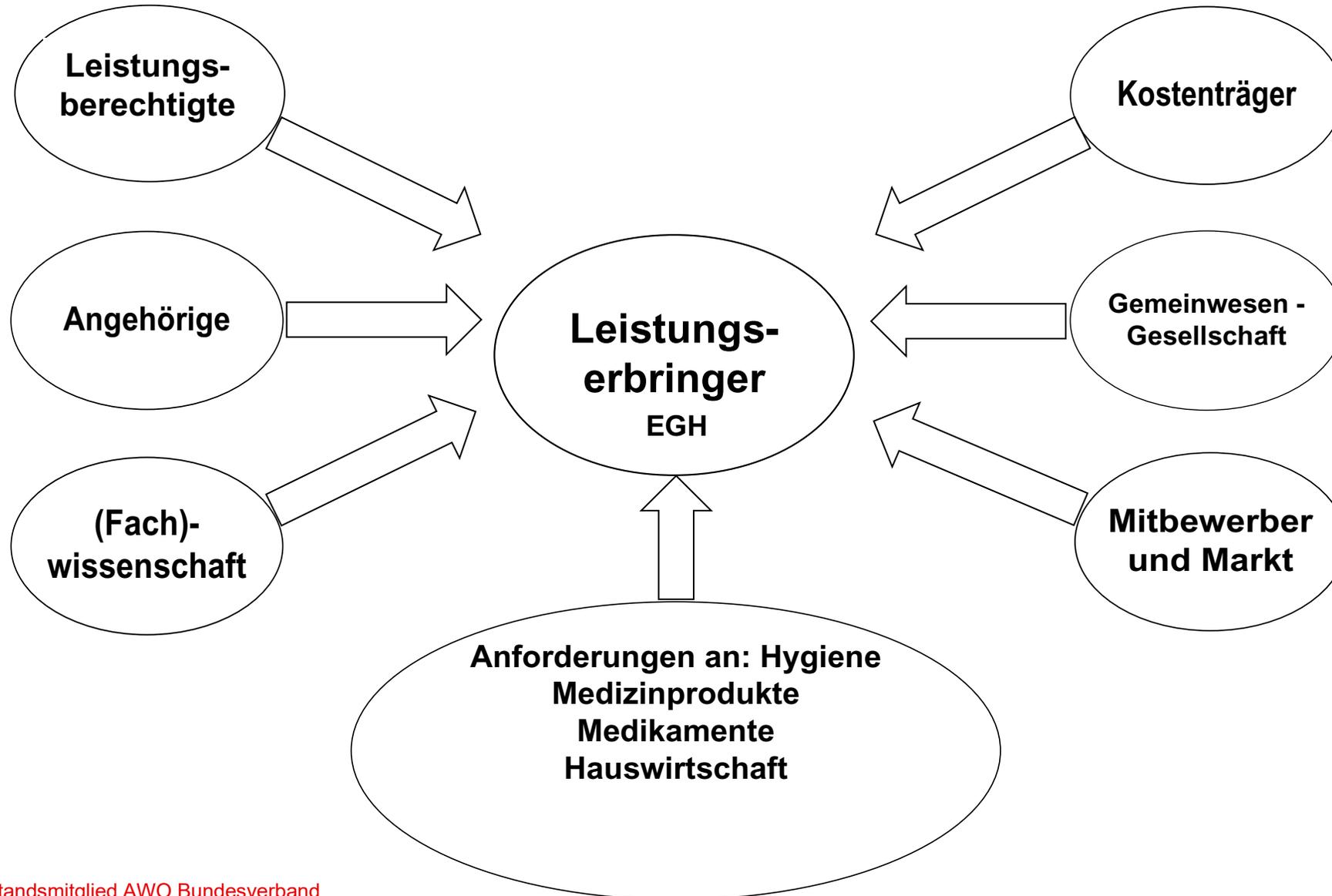
Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindernsowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

SGB IX § 90 SGB IX Aufgabe der Eingliederungshilfe



(1) ...Leistungsberechtigten eine **individuelle Lebensführung** zu ermöglichen,und **die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern**.befähigen, **ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich** wahrnehmen zu können.

Quellen von Qualitätsanforderungen und zur Wirkung von Leistungen



Im Zentrum stehen

die Akteure des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses

Leistungsberechtigte

Leistungserbringer

Leistungsträger

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (als Gemeinschaft der Leistungserbringer) hat sich bereits 2005 mit einer Veröffentlichung zu ihren Qualitätszielen gemacht.

BAGFW Grundsatzpapier:

Qualitätsziele der Wohlfahrtsverbände
zur Erreichung ihrer spezifischen
Dienstleistungsqualität

Berlin, 27. August 2014



www.bagfw-qualitaet.de

1. Leitbildorientierung
2. Orientierung an den Nutzerinnen und Nutzern
3. Ziel- und Wirkungsorientierung
4. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorientierung
5. Orientierung an Gemeinwesen und Gesellschaft
6. Vertragspartnerschaft
7. Nachhaltige Entwicklung und Ressourcenorientierung
8. Management der Qualität

Zu 3. Ziel- und Wirkungsorientierung

Im Vordergrund steht die Frage, was mit Leistungen der Sozialen Arbeit bewirkt wird. Nicht die Leistung der Organisation steht im Mittelpunkt, sondern die Lebenssituation der Zielperson und die erzielten Effekte.

Das zwingt dazu, klare Ziele zu definieren und deren Erreichen zu überprüfen und zu bewerten.

Dazu gehören auch Ergebnisindikatoren, die etwas aussagen über den Stand der Zielerreichung bzw. über die Qualität der Leistungen in Verknüpfung mit dem QM-System.

Die Wohlfahrtsverbände und die Themen Qualität und Wirkung



Die BAGFW hat für den Bereich der Pflege(qualität) gemeinsam mit allen relevanten Akteurinnen sowie Wissenschaft, Ministerien (BMFSFJ und BMG) ein Projekt und gemeinsames Vorgehen angeregt zur Entwicklung und Erfassung von Ergebnisindikatoren in der Pflege, das inzwischen gesetzlich verbindlich ist. Ausgeprägtes Knowhow bei den Verbänden vorhanden. Daran kann angeknüpft werden.

Wie misst man Teilhabe in der Eingliederungshilfe?



Wie misst man
Teilhabe in der
Eingliederungshilfe?

Das Projekt wurde unter Mitwirkung von 82 Nutzern aus 21 Diensten und Einrichtungen in 11 deutschen Bundesländern umgesetzt. Als Experten aus Erfahrung waren sie maßgeblich an der Entwicklung und Erprobung der Indikatoren und des Instrumentes beteiligt.

Die wissenschaftliche Implementation des Projektes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Institut Personenzentrierte Hilfen gGmbH/Hochschule Fulda.

Das Projekt startete im Juni 2011 und endete im Mai 2014.

<https://youtu.be/d0A4Bn3DpUQ>

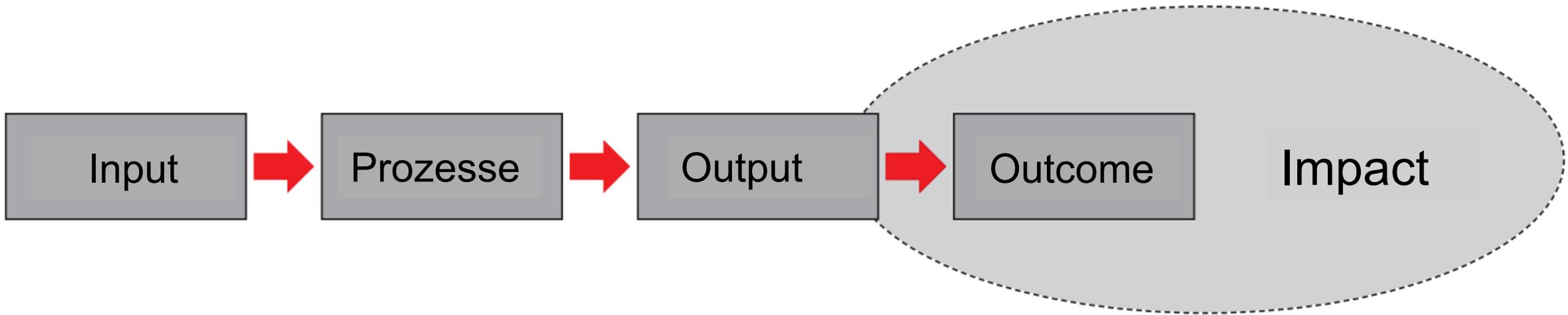
Indikatorenbereiche - Wie misst man Teilhabe in der Eingliederungshilfe?



1. Miteinander sprechen
2. Pläne für meine Zukunft
3. Tägliche Dinge erledigen
4. Lernen
5. Arbeit
6. Ich bin selbständig unterwegs
7. Wohnen
8. Gesundheit
9. An mir arbeiten
10. Freunde, Familie und Menschen, die ich mag
11. Freizeit und Entspannung
12. Glaube
13. Rechtl. Betreuung
14. Meine Rechte
15. Bei der Politik mitmachen

Die Indikatorenbereiche sind wiederum aufgesplittet in Einzelaussagen, die unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erarbeitet wurden und die die Indikatorenbereiche ausdifferenzieren

Abgrenzung der Begriffe



Alles was unter den Begriff der Strukturqualität fällt (Qualifikation, Personal, Finanzmittel etc.)

Umsetzung der Teilhabeleistungen im organisationalen Kontext)

Was wird getan, wie oft und wie wird es angenommen (eher quantitativ)

Wie ist die Wirkung auf den/die Menschen?

Welche gesellschaftlichen Veränderungen werden bewirkt?

Die Wirkungstreppe (Phineo, Kurz u. Kubek 2017:5)



Wirkung

Im Bundesteilhabegesetz wird **Wirkung** verknüpft mit dem Erreichen von **individuell** vereinbarten Teilhabezielen, dem die Erbringung von Teilhabeleistungen durch einen Leistungserbringer vorangegangen ist. Das heißt ganz klar: der leistungsberechtigte Mensch muss im Fokus stehen.

*Eine **lineare kausale Beziehung** zwischen einer bestimmten Teilhabeleistung und dem Erreichen eines spezifischen Teilhabeziels kann es unseres Erachtens **nicht geben**, weil die Zielerreichung von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird z.B. durch das soziale Umfeld, den Gesundheitszustand und die sozioökonomische Situation der leistungsberechtigten Menschen.*

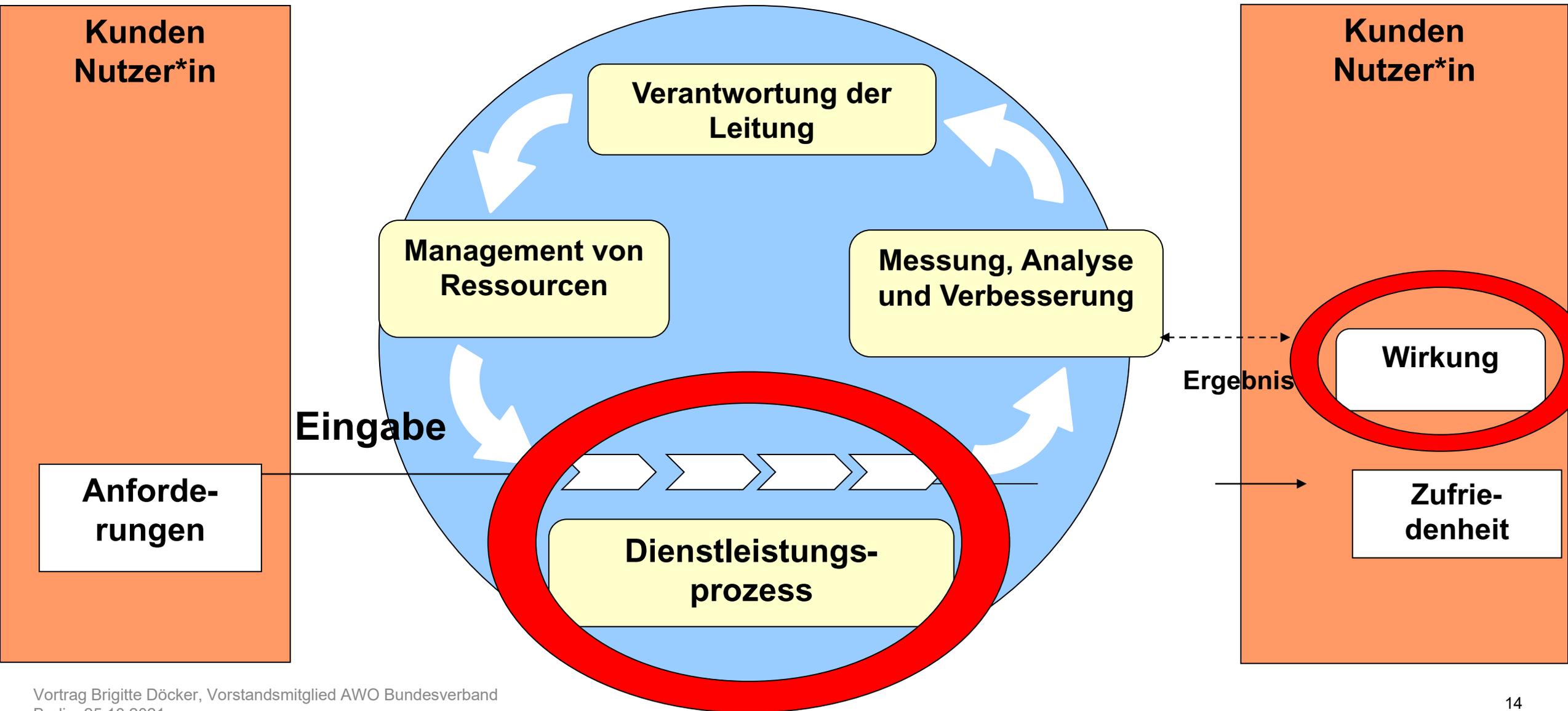
*Durch den **persönlichen Willen des Menschen** – je besser die persönlichen Wünsche eines Menschen, der EGH-Leistungen erhält, mit den an der Dienstleistung beteiligten Mitarbeitenden geklärt ist, um so größer die Chance eine gute Wirkung für den Menschen zu erreichen.*

Das Bundesteilhabegesetz bezieht den Begriff der **Wirksamkeit** auf das Leistungsangebot der Leistungserbringer. Hier geht es **nicht mehr um die individuelle, sondern um die institutionelle Ebene**.

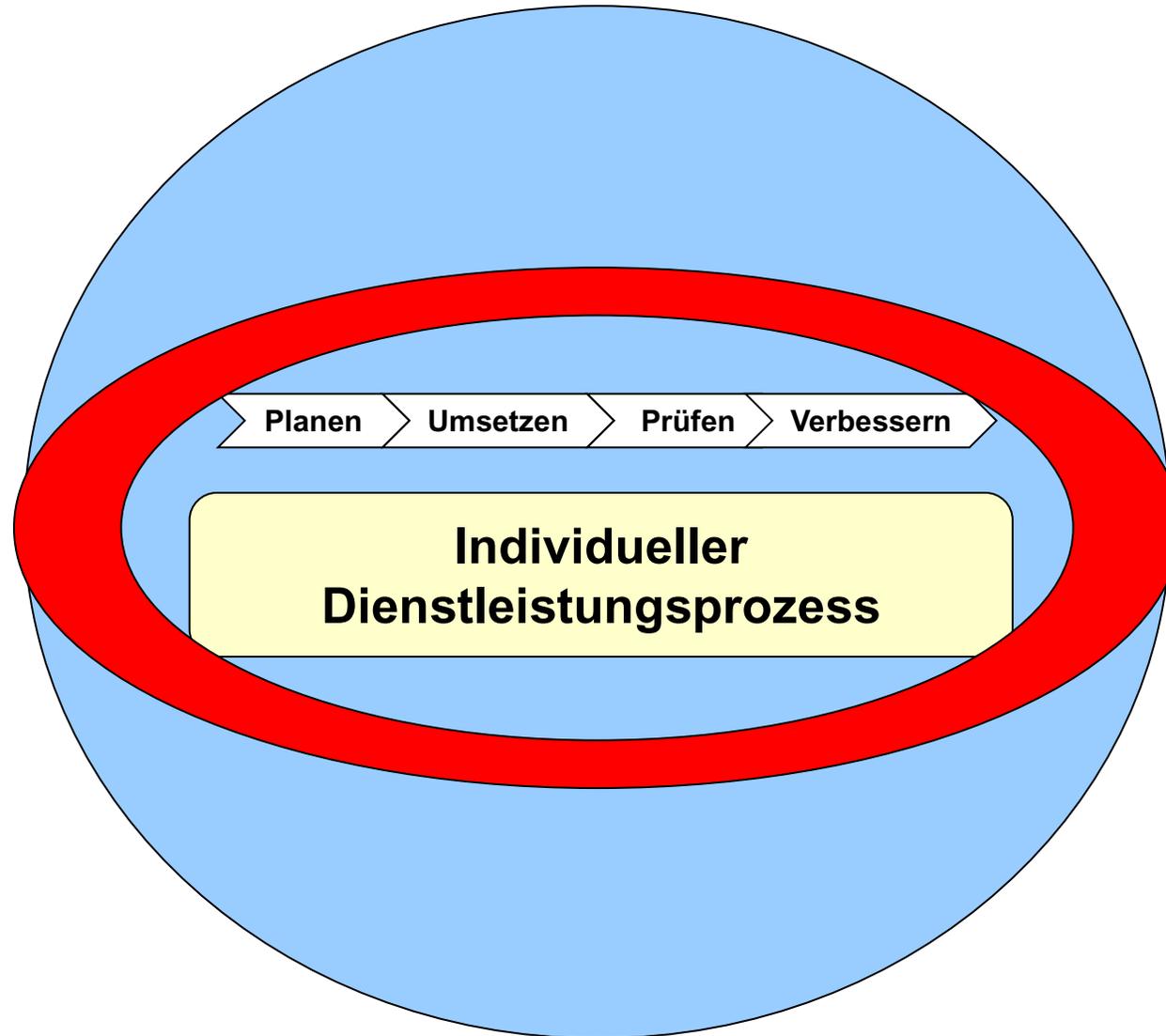
*Aufgrund der Komplexität der Einflussfaktoren auf die Zielerreichung kann die Wirksamkeit eines Dienstes oder einer Einrichtung allerdings **nicht allein aus einer Gesamtbetrachtung der Summe der erreichten Teilhabeziele aller Leistungsberechtigten**, für die Dienstleistungen erbracht werden, **abgeleitet werden**. Es muss also **Vereinbarungen zur Feststellung der Wirksamkeit** geben.*

*Solange es keine evidenzbasierten Indikatoren gibt, ist dann von einer institutionellen Wirksamkeit auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass die vorhandenen **Strukturen** (u.a. betriebliche Organisation, einsetzbare Methoden, vorhandene Berufsgruppen, Qualifikation des Personals) und **Prozesse** (die Art und Weise der Erbringung der Teilhabeleistungen) eines Leistungserbringers grundsätzlich geeignet sind, solche Dienstleistungen zu produzieren, die der Erreichung von Teilhabezielen dienen.*

Qualitätsmanagementsystem einer Organisation und Wirkung/ Wirksamkeit



Wirkung und Wirkindikatoren im individuellen Dienstleistungsprozess



Konsequenzen für die Praxis



1. Wirkung und Wirksamkeit sind von Leistungserbringern bereits konzeptionell zu berücksichtigen.
2. Bedarfsermittlung und Zielformulierung muss im dialogischen Erhebungs- und Vereinbarungsprozess mit dem leistungsberechtigten Menschen erfolgen und braucht von Beginn an seine ganz klare Mitwirkung im Prozess der Leistungserbringung sowie in der Evaluation des Erreichten.
3. Teilhabeziele müssen stets realistisch formuliert werden, also erreichbar sein.
4. Es braucht einen Konsens mit dem Leistungsträger (Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis).
5. Die Wirkung personenzentrierter Leistungen ist regelmäßig durch die Leistungserbringer im Rahmen des Qualitätsmanagements zu überprüfen. Die dafür notwendigen Ressourcen sind Teil der Leistungserbringungskosten.
6. Wirkungsüberprüfung braucht einen multiperspektivischen Ansatz und erzeugt Aufwand, den es zu refinanzieren gilt.

Unabdingbar notwendig



1. Der wissenschaftliche Status quo über Wirkfaktoren und Wirksamkeit (der EGH) ist nicht zufriedenstellend.
2. Die Entwicklung evidenzbasierter Konzepte zu Wirkung und Wirksamkeit bedarf der wissenschaftlichen Erarbeitung unter Einbeziehung aller Beteiligten (Leistungsberechtigte, Leistungsträger, Leistungserbringer). Auf Machbarkeit in der täglichen Praxis ist dabei zu achten.
3. Dass Wirkungen multifaktoriell sind und nicht eindimensional dem Leistungsgeschehen zugeordnet werden können, ist anzuerkennen.
4. An gute Erfahrungen (z.B. wie kann man Teilhabe messen) sollte angeknüpft werden.
5. Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen sollten nicht sanktionsorientiert ausgestaltet werden, sondern im dialogischen Verfahren umgesetzt und weiterentwickelt werden.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!